

09.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5070 vom 3. März 2021
des Abgeordneten André Stinka SPD
Drucksache 17/12886

Emissionsvorgaben in NRW für Taxis und Mietwagen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ende letzten Jahres hat das Bundesverkehrsministerium einen Gesetzesentwurf zur Reform des Personenbeförderungsgesetzes auf den Weg gebracht. Das Gesetz sieht vor allem Veränderungen im Bereich der Sozialstandards für Beschäftigte, Formen neuer und digitaler Mobilitätsangebote etc. vor. Ziel des Gesetzes soll es aber auch sein, dass die Umweltverträglichkeit bei der Personenbeförderung gesteigert wird. Jedoch fehlt es hierfür in dem Entwurf an klaren Instrumenten. Die Begründung aus dem Bundesverkehrsministerium lautet dazu, dass die Länder nach der geltenden Rechtslage die Möglichkeit haben, Vorschriften für Taxis und Mietwagen in Bezug auf die Fahrzeugemissionen einzuführen.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 5070 mit Schreiben vom 8. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das geltende Personenbeförderungsgesetz (PBefG) enthält Regelungen zu Umweltstandards im Taxen- und Mietwagenverkehr. Das PBefG ist mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes geändert worden, das am 5. März 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und dem der Bundesrat am 26. März 2021 zugestimmt hat. Ziel der Novelle ist die Anpassung der Rahmenbedingungen für den öffentlichen Verkehr an die sich ändernden Mobilitätsbedürfnisse sowie an neue technische Entwicklungen. Dazu werden unter anderem eine neue Form des Gelegenheitsverkehrs außerhalb des ÖPNV (gebündelter Bedarfsverkehr) in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eingeführt und einzelne Regelungen zum Taxen- und Mietwagenverkehr angepasst. Bei der Beantwortung der Fragen wird daher neben den angesprochenen Taxi- und Mietwagenverkehren auch auf den gebündelten Bedarfsverkehr eingegangen.

Das PBefG erhält mit dieser Gesetzesnovelle auch eine neue Zweckbestimmung. So zielen die im PBefG enthaltenen Regelungen nicht mehr nur auf die Erhaltung der Verkehrssicherheit und der Ordnung des Verkehrsmarktes ab, sondern auch auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit. An mehreren Stellen im PBefG werden die Regelungen um diese Ziele sowie um konkrete Steuerungsinstrumente in Bezug auf Emissionsvorgaben erweitert.

1. ***Inwieweit ist die Landesregierung befugt, Vorschriften für Taxis bzw. Mietwagen in Bezug auf Fahrzeugemissionen zu erlassen?***
3. ***In welchem Umfang wurden in der Vergangenheit solche Vorschriften für Taxis bzw. Mietwagen in Kraft gesetzt?***

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms im Steuerrecht wurde im Dezember 2019 eine neue Regelung (§ 64b) ins PBefG aufgenommen, nach der das PBefG oder auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen Vorschriften der Länder nicht entgegenstehen, die den Betrieb des Verkehrs mit Taxen oder mit Mietwagen in Bezug auf Fahrzeugemissionen regeln. Mit Einführung dieser Regelung wurde die Möglichkeit eröffnet, für diese Gelegenheitsverkehre Emissionsvorschriften auf Landesebene zu erlassen, ohne gegen Bundesrecht zu verstoßen.

Parallel zu dieser Neuregelung verliefen seit Mai 2019 auch die Verhandlungen zum Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts. In diesen Verhandlungen zeichnete sich bereits ab, dass weitere Regelungen bzw. Konkretisierungen hinsichtlich möglicher Regelungen zu Emissionsvorgaben für Gelegenheitsverkehre ins PBefG eingeführt werden. Aus diesem Grund hat die Landesregierung ihre Planungen zur Umsetzung des § 64b PBefG zunächst zurückgestellt.

2. ***Wenn die Landesregierung befugt dazu ist, die angesprochenen Vorschriften zu erlassen, welchen konkreten Handlungsspielraum hat die Landesregierung dabei? (z.B. Flottenziele, bestimmte Quoten für emissionsarme bzw. emissionsfreie Fahrzeuge)***

Durch die Einführung des § 64b PBefG kann in den Ländern festgelegt werden, welche Maßnahmen bzw. unter welchen Voraussetzungen besondere Emissionsvorgaben für Taxi- und Mietwagenverkehre als geeignete Mittel erscheinen, um den Klimaschutz voranzutreiben und die Luftqualität zu verbessern. Dabei kann es laut der Gesetzesbegründung unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens möglich, aber ggfs. zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auch erforderlich sein, bei technischen Vorgaben eine Spreizung nach dem Schadstoffausstoß vorzusehen und dies zur Berücksichtigung entstehender wirtschaftlicher Belastungen mit Bestimmungen zu Übergangsfristen zu verbinden.

Mit der PBefG-Novelle wird der Anwendungsbereich des § 64b PBefG um die gebündelten Bedarfsverkehre erweitert. Zudem erhalten die Genehmigungsbehörden durch die PBefG-Reform die Möglichkeit, beim Verkehr mit Taxen, Mietwagen sowie beim gebündelten Bedarfsverkehr die Genehmigung zu versagen, wenn die mit dem Verkehr beantragten Fahrzeuge nicht die Anforderungen der Emissionsvorgaben im Sinne von § 64b PBefG erfüllen.

Im Rahmen der neu eingeführten Regelungen zum gebündelten Bedarfsverkehr sind die Genehmigungsbehörden mit § 50 Absatz 4 PBefG außerdem befugt, Regelungen zu Emissionsstandards von Fahrzeugen und den Einsatz lokal emissionsfreier Fahrzeuge zu treffen.

Diese Regelungen sind auch im Zusammenhang mit der neu im PBefG verankerten Zielbestimmung des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit (§ 1a PBefG) auszulegen. So wird ein weitgehender Regelungsspielraum für emissionsrechtliche Vorgaben eröffnet, der durch konkrete Umsetzungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen – Versagung, Emissionsstandards, emissionsfreie Fahrzeuge – ergänzt wird.

4. *In welchem Umfang plant die Landesregierung, Vorschriften für Taxis bzw. Mietwagen in Kraft zu setzen?*

Zur Umsetzung erscheint es sinnvoll, an die in § 50 Absatz 4 PBefG festgelegte Zuständigkeit für die Regelung von Emissionsstandards für den gebündelten Bedarfsverkehr durch die Genehmigungsbehörden anzuknüpfen. In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen und werden somit auch § 50 Absatz 4 PBefG anwenden.

Daher ist vorgesehen, den Kreisen und kreisfreien Städten auch die Regelungsbefugnis für Emissionsvorgaben für den Taxen- und Mietwagenverkehr in eigener Zuständigkeit zu übertragen. Denn die Kreise und kreisfreien Städte können in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen selbst am besten einschätzen, welche konkreten Vorgaben für Taxen und Mietwagen insbesondere zur Luftreinhaltung erforderlich und angemessen sind. Die örtlichen Genehmigungsbehörden würden so die Möglichkeit erhalten, in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen und Mietwagen sowie im gebündelten Bedarfsverkehr einheitliche Emissionsvorgaben festzulegen.